

## Das Gericht, das Verfahren und seine Kosten in Dänemark

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird in Dänemark durch die Stadt- und Landesgerichte sowie das See- und Handelsgericht und den Obersten Gerichtshof in Kopenhagen ausgeübt.

Das Stadtgericht („**Byret**“) ist u.a. für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu DKK 500.000 zuständig und entspricht den deutschen Amts- und Landgerichten. Ab 2007 werden die Stadtgerichte allgemeine Eingangsinstanz sein. Das Landesgericht („**Landsret**“) behandelt noch bis 2007 in erster Instanz vermögensrechtlichen Streitigkeiten über DKK 500.000 und ist ferner bzw. ab 2007 Berufungsinstanz für die Urteile der Stadtgerichte. Seine Zuständigkeit ist dann vergleichbar der der deutschen Oberlandesgerichte.

Das See- und Handelsgericht (**Sø – og Handelsretten**) entspricht in etwa der Kammer für Handelssachen in Deutschland, ist aber ein selbständiges Gericht. Es behandelt Angelegenheiten, für deren Beurteilung Fachkenntnisse im See- und/oder Handelsbereich erforderlich sind. Der Oberste Gerichtshof („**Højesteret**“) fungiert als Berufungsinstanz für die erstinstanzlichen Urteile der Landesgerichte und des See- und Handelsgerichts, in Einzelfällen auch bei zugelassenem Rechtsmittel über Berufungsurteile der Landesgerichte.

Ausländer, die Bürger der Europäischen Union sind, können in Dänemark in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit (...) in Zivil – und Handelssachen verklagt werden. Es gibt neben dem Gerichtsstand des Wohnsitzes z.B. einen Gerichtsstand am Erfüllungsort. Für Verträge, auf die dänisches Recht oder UN-Kaufrecht Anwendung findet, gilt dass Geldleistungen am Ort des Gläubigers erbracht werden müssen. Ein dänischer Warenlieferant kann daher in der Regel seinen deutschen Käufer in Dänemark verklagen.

Das Klageverfahren ähnelt im Wesentlichen dem deutschen. Es wird je nach Gericht schriftlich oder mündlich vorbereitet. Versäumnisurteile sind möglich, wobei auf Antrag binnen einer Frist von vier Wochen, in Ausnahmefällen binnen einem Jahr, eine Wiederaufnahme stattfinden kann. Es findet in aller Regel in der Gerichtsverhandlung (ab 2007 heißt sie Hauptverhandlung) eine **persönliche Vernehmung** der Parteien statt, die im Urteil ausführlich wiedergegeben wird. Falschaussagen sind strafbar. Die rechtliche Begründung des Urteils, welches nicht von Amts wegen zugestellt wird, ist meist sehr kurz gehalten.

Die Kosten des Gerichtsverfahrens sind von den jeweiligen Parteien zu tragen. Die unterliegende Partei hat im Allgemeinen die Verfahrenskosten der Gegenpartei zu ersetzen. Die Kostenpauschale, die das Gericht der unterliegenden Partei – ohne selbständiges Kostenfestsetzungsverfahren und ohne Antrag – im Urteil auferlegt, bleibt oft hinter den tatsächlich angefallenen Kosten zurück, so dass die Partei auch im Falle des Obsiegens mit der Zahlung von gewissen Anwaltskosten rechnen muss.

Die **Anwaltsgebühren** für ein Streitiges Verfahren sind dabei in der Regel höher als der deutsche Gesamtkostensatz für den entsprechenden Streitwert. Rechtsbeistand wird grundsätzlich im Verhältnis zum Zeitaufwand abgerechnet. Die seit 1995 nicht mehr gültigen Gebührentabellen werden nur noch als Richtlinien genutzt.

Die **Gerichtsgebühren** sind vom Streitwert abhängig und bei einem geringen Wert verhältnismäßig hoch, bei einem hohen Wert dagegen niedriger als in Deutschland. Neben der Grundgebühr fallen z.B. eine sog. Anberaumungsgebühr und ggf. Kosten eines Sachverständigen oder Dolmetschers an.

Es besteht auch für deutsche Staatsangehörige die Möglichkeit Prozesskostenhilfe („fri proces“) in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Gegenseite müssen aber bei Unterliegen oft getragen werden.